

Hausordnung Trendsportthalle „Megapoint“

Allgemeines

- §1 Mit dem Betreten der Trendsportthalle Megapoint stimmt der/die BesucherIn zu, die Hausordnung sowie die Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen der Einrichtung gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Die Hausordnung ist jederzeit zu befolgen.
- §2 Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann und wird vom Betreiber mit einem dauerhaften oder vorübergehenden Ausschluss vom Besuch der Einrichtung geahndet. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises bzw. von Abo-Karten kann nicht geltend gemacht werden. Je nach Verstoß liegt es im Ermessen des Hallenpersonals, Anzeige gegen den/die Zuwiderhandelnden zu erstatten. In allen Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung ist der Betreiber schad- und klaglos zu halten.
- §3 Den Anweisungen des Hallenpersonals ist jederzeit sofort Folge zu leisten.
- §4 Die gesamte Einrichtung wird von uns regelmäßig kontrolliert, hinsichtlich des Zustandes und der Sicherheit. Trotzdem können während der Benutzung Mängel oder Schäden auftreten. Derartige Mängel sind dem Hallenpersonal umgehend mitzuteilen, damit reagiert werden kann. Der Betreiber behält sich das Recht vor, bestimmte Teile der Einrichtung aus Sicherheitsgründen oder zur Instandsetzung zu sperren. Geschieht dies während der Öffnungszeiten, kann kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie Abokarten geltend gemacht werden.
- §5 Der Aufenthalt in der Trendsportthalle „Megapoint“ ist von lauter Musik, Lärm und Geräuschen der BesucherInnen, sowie einer gewissen Beeinträchtigung der Luftqualität begleitet. Für allfällige Gehörschädigungen und/oder andere Folgeerscheinungen, ist der Betreiber schad- und klaglos zu halten.
- §6 Das Aufhängen von Plakaten sowie das Anbieten sonstiger Werbemittel in der Trendsportthalle „Megapoint“ ist ausschließlich mit Genehmigung des Betreibers gestattet. Zuwiderhandeln hat zur Folge, dass der Betreiber Reinigungskosten sowie allfällige Werbekosten in Rechnung stellt.
- §7 Mutwillige Beschädigungen und/oder Beschmutzungen der Einrichtung und des Gebäudes der Trendsportthalle „Megapoint“ werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht, und mit dauerhaftem Hausverbot geahndet.
- §8 In der gesamten Einrichtung herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Substanzen stehen, werden umgehend der Einrichtung verwiesen.
Auch das Mitbringen von Alkohol o.Ä. ist nicht erlaubt.
- §9 Der Betreiber haftet nur für grob fahrlässiges Handeln.
- §10 Eine zweckentfremdete Verwendung der Einrichtungsgegenstände oder Teilen davon ist verboten.

- §11 Das Hallenpersonal ist ausschließlich für den organisatorischen Ablauf des Betriebes zuständig, und übernimmt nicht die Aufsicht über die BesucherInnen.
- §12 Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Die vorhandenen Abfallbehälter sind zu benutzen.
- §13 Eltern haften für Ihre Kinder.
- §14 Das Mitnehmen von Tieren in die Trendsporthalle ist verboten.
- §15 Kindern unter 10 Jahren ist die Benutzung der Einrichtungen der Trendsporthalle „Megapoint“ ausschließlich unter Aufsicht gestattet. Ergänzende Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen der Einrichtung sind in §32 einsehbar.
- §16 Verschmutzungen, insbesondere im Sanitärbereich, und sonstige derartige Vorkommnisse sind umgehend dem Hallenpersonal zu melden.
- §17 Für Garderobe, Ausrüstungsgegenstände sowie Wertsachen o.ä. wird vom Betreiber keinerlei Haftung übernommen.
- §18 Die Benutzung der Einrichtungen und Bereiche der Trendsporthalle „Megapoint“ erfolgt auf eigene Gefahr.
- §18(1) Zur Benutzung des Boulder- und/oder Skatebereichs wird dringend adäquate (Schutz-) Ausrüstung empfohlen.
- §18(2) Ergänzende Bestimmungen zur Nutzung der einzelnen Bereiche innerhalb der Einrichtung sind §32 zu entnehmen.
- §19 Kommt es im Innenbereich oder der Umgebung der Trendsporthalle „Megapoint“ zu Auseinandersetzungen verbaler oder körperlicher Natur oder sonstigem anmaßenden Verhalten, werden alle beteiligten Personen der Einrichtung verwiesen. Es liegt dabei im Ermessen des Hallenpersonals, vorübergehend oder dauerhaft Hausverbot auszusprechen sowie Anzeige zu erstatten.
- §20 Sämtliche ins Freie führende Türen und Fenster, die nicht vom Personal als Ein- bzw. Ausgang im Zuge der offiziellen Öffnungszeiten oder zu Lüftungszwecken aufgesperrt oder geöffnet wurden, dienen ausschließlich als Notausgänge bzw. zur Lüftung. Eine Öffnung dieser Notausgänge oder Fenster ohne Vorliegen einer Notsituation ist nicht gestattet.
- §21 Das Abstellen von Fahrrädern oder ähnlichen Gegenständen im Inneren der Einrichtung, es sei denn es handelt sich um laut §32(1.1) zulässige Sportgeräte, ist nicht gestattet.
- §22 Ist die Kapazität der Anlage oder bestimmter Teile der Einrichtung ausgelastet, behält sich der Betreiber das Recht vor, bestimmten Personen den Eintritt vorübergehend zu verwehren bzw. einzelne Bereiche der Einrichtung zu sperren.
- §23 Das Betreten abgesperrter Bereiche der Einrichtung ist verboten.

- §24 Etwaiges Verleihmaterial (sofern vorhanden) wird nur gegen Kautions bzw. inklusive optionalen Mietgebühren und für eine bestimmte Dauer an BesucherInnen ausgehändigt. Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust sind die anfallenden Kosten von der entlehrenden Person bzw. ihren Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Höhe der Kautions richtet sich nach dem zu entlehrenden Gegenstand.
- §25 Der Betreiber behält sich das Recht vor, in regelmäßigen Abständen sämtliche in der Einrichtung vergessenen/liegen gelassenen Gegenstände (Kleidungs-/Ausrüstungsgegenstände etc.) zu entsorgen.
- §26 Die Ausübung sportlicher Aktivitäten im Zuge des Angebots der Trendsporthalle unterliegt immer der Eigenverantwortung sowie der Anpassung an die eigenen Fähigkeiten. Dennoch besteht ein gewisses Restrisiko sowohl hinsichtlich der eigenen Person sowie durch andere BesucherInnen.
Bei rücksichtslosem Verhalten und/oder sonstiger Gefährdung der eigenen Person und/oder Dritten behält sich der Betreiber das Recht vor, bestimmte Personen der Einrichtung zu verweisen. Dies gilt besonders, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf minderjährige BesucherInnen.
- §27 Foto-/Videoaufnahmen in-/außerhalb sowie von Teilen der Einrichtung sind zu privaten Zwecken und unter der Voraussetzung der Einverständnis aller abgebildeten Personen erlaubt. Sämtliche andersartigen Foto-/Videoaufnahmen in Bezug auf die Trendsporthalle sind ausschließlich mit expliziter Drehgenehmigung des Betreibers erlaubt.
- §28 Der Betreiber dieser Einrichtung behält sich das Recht vor die Hausordnung oder Teile davon bei Bedarf zu verändern, ohne explizit darüber zu informieren. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich in Bezug auf Veranstaltungen, die in der Einrichtung stattfinden.

Öffnungszeiten

§29 Die Einrichtung darf nur während der vom Betreiber festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Eine Nutzung der Trendsporthalle „Megapoint“ außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten erfolgt ausnahmslos unter Voranmeldung. Die Konditionen zur Hallenmiete richten sich nach den Angaben in §31 und sind nicht verhandelbar.

§29(1) Die regulären Öffnungszeiten lauten, sofern nicht vom Betreiber als abweichend ausgewiesen, wie folgt:

Montag	Dienstag – Freitag	Samstag, Sonntag Feiertag
Ruhetag	15:00-21:00 Uhr	13:00-21:00 Uhr

Eintrittspreise

§30 Die Benutzung der Trendsporthalle „Megapoint“ ist nur nach Entrichten des Eintrittspreises gemäß den durch die Stadt Klagenfurt festgelegten Tarifen erlaubt.

§30(1) Die Eintrittspreise sind, sofern nicht vom Betreiber als abweichend ausgewiesen wie folgt festgelegt:

	Kinder <14 Jahre	Schüler/Studenten/ Präsenzdiener **	Erwachsene
Tageseintritt	€ 1,50	€ 2,50	€ 5,00
10er-Block *	€ 10,00	€ 20,00	€ 40,00
Saisonkarte	siehe §30(2)	siehe §30(2)	siehe §30(2)

*Gültigkeit:12 Monate ab Ausstelldatum; nicht gegen Bargeld einlösbar; nur unbeschädigte Karten sind gültig.

**nur bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und gegen Vorlage eines entsprechenden Dokuments; Ermäßigte Eintrittskarten sind nur gegen Vorlage eines entsprechenden Dokuments gültig.

§30(2) Bestimmungen zur Saisonkarte

- Die Saisonkarte berechtigt die/den InhaberIn im Rahmen ihrer zeitlichen Gültigkeit zur Nutzung der Angebote der Trendsporthalle Megapoint innerhalb der regulären Öffnungszeiten.
- Der Preis für die Saisonkarte richtet sich nach den zu erwartenden Öffnungstagen, und ist demnach von Saison zu Saison variabel. Die Preise für die aktuelle Saison sind immer zeitgerecht online sowie vor Ort einsehbar.
- Der Preis der Saisonkarte bleibt während der gesamten Saison konstant, ungeachtet dessen, wie weit die betroffene Saison vorangeschritten ist.
- Für nicht in Anspruch genommene Saisonkarten sowie sonstige unerwartete Schließzeiten der Anlage oder Teilen davon kann keinerlei Rückerstattung geltend gemacht werden.
- Die Saisonkarte kann nicht an Dritte weitergegeben werden
- Eine Ablöse gegen Bargeld ist ausgeschlossen.
- Bei Verstoß gegen die Hausordnung kann die Saisonkarte vom Betreiber ersatzlos eingezogen werden.
- Wird der/dem InhaberIn die Saisonkarte entzogen, verliert sie ihre Gültigkeit.
- Bei Verlust/Beschädigung der Saisonkarte kann beim Betreiber gegen Vorlage eines Lichtbildausweises die Ausstellung einer neuen Saisonkarte beantragt werden.

- Die Saisonkarte ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig – dies wird vom Hallenpersonal stichprobenartig überprüft.
- Die Saisonkarte muss bei ihrer Ausstellung vor Ort in vollem Umfang in bar bezahlt werden.
- Die Ausstellung einer Saisonkarte ist ausschließlich mit einem aktuellen Passbild (gemäß EU-Richtlinien), das von der/dem AustragstellerIn beim Stellen des Antrags mitzubringen ist, möglich. Die Ausstellung einer Saisonkarte ohne Passbild sowie vollständig sowie leserlich ausgefülltem Antragsformular ist ausgeschlossen.
- Wird eine Saisonkarte für Minderjährige beantragt, so sind im Formular die Daten des/der Erziehungsberechtigten anzugeben, und der Name sowie das Geburtsdatum, der/des Minderjährigen im vorgesehenen Feld anzugeben.
- Saisonkarten werden ausschließlich werktags (Dienstag-Freitag) innerhalb der regulären Öffnungszeiten ausgestellt.
- Eine Saisonkarte kann ausschließlich für die laufende/aktuelle Saison ausgestellt werden.

Hallenmiete

§31 Schulklassen, Bouldergruppen, externe Kurse (sofern nicht mit dem Betreiber im Vorfeld abgesprochen) o.ä. sind während der regulären Öffnungszeiten nicht erwünscht – der Betreiber behält sich das Recht vor ohne Angabe weiterer Gründe, bestimmten derartigen Gruppen den Eintritt zu verwehren. Schulklassen, Bouldergruppen oder andersartige Kurse werden ausschließlich nach Voranmeldung/Terminvereinbarung und außerhalb der regulären Öffnungszeiten empfangen. (vgl. §32 (2.10)).

§31(1) Die Preise zur Hallenmiete außerhalb der regulären Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Hallenmiete	€ 35,00 /Stunde
BouldertrainerIn*	€ 20,00 /Stunde

*Optional im Boulderbereich und ausschließlich nach Voranmeldung. Die Gruppengröße kann es notwendig machen, dass mehrere TrainerInnen gebucht werden müssen.

§31(2) Bei Nichterscheinen ohne zeitgemäße (>24h) Absage eines Termins werden Kosten in der Höhe von 50% der jeweilig zu erwartenden Hallenmiete verrechnet.

Ergänzende Bestimmungen

§32 Ergänzende Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen der Einrichtung.

§32 (1) Skatebereich

§32 (1.1) Die Benutzung des Skatebereiches ist ausschließlich mit zulässigen Sportgeräten erlaubt (Skateboard, BMX/Dirtbike, Stunt-Inline-Skates, Stunt-Scooter).

§32 (1.2) Kleidungs- sowie Ausrüstungsstücke o.ä. dürfen nicht auf den Rampen abgelegt werden, damit niemand behindert wird.

§32 (1.3) Bewegliche Rampen können selbstständig bewegt werden, allerdings nur sofern dies keine Gefährdung darstellt und die Rampen im Moment nicht andersartig genutzt werden oder unzugänglich sind.

§32 (2) Boulderbereich

§32 (2.1) Aus Sicherheitsgründen sind alle nicht kletterspezifischen Aktivitäten (Herumlaufen, Ballspielen etc.) verboten.

§32 (2.2) Das selbstständige Entfernen oder Bewegen von Griffen/Tritten/Strukturen etc. ist verboten.

§32 (2.3) Bei Beschädigungen, lockeren Griffen, jeglichen Unklarheiten o.Ä. ist umgehend das Hallenpersonal zu informieren.

§32 (2.4) Die Benutzung des Boulderbereiches ist ausschließlich mit Kletterschuhen bzw. sauberen Hallenschuhen erlaubt. D.h. Klettern mit Straßenschuhen, ohne Schuhe oder mit Socken ist verboten. Die Matten dürfen generell ausschließlich mit sauberen Kletter- bzw. Hallenschuhen betreten werden.

§32 (2.5) Übereinander-Klettern ist verboten.

§32 (2.6) Der Fallbereich unter/neben einer kletternden Person ist stets freizuhalten.

§32 (2.7) Der Betreiber schließt jede Haftung für die Festigkeit der angebrachten Griffe, Tritte, Strukturen etc., sowie der Polsterung des Fallbereichs aus. Darüber hinaus ist stets mit herabfallendem Klettermaterial zu rechnen.

§32 (2.8) Magnesium ist sparsam zu verwenden. Der Gebrauch von offenem Magnesium ist zu vermeiden

§32 (2.9) Das Klettern auf die obere Abdeckung (~das Dach) der Bouldertürme ist aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt.

§32 (2.10) Betriebsfremde Kurse dürfen nur nach Anmeldung und Genehmigung durch den Betreiber der Kletterhalle abgehalten werden. Das eigenmächtige Reservieren von Teilen der Anlage ist nicht zulässig. (vgl. §31)